

Die Pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung

- Entschließung des Diözesanrates im Erzbistum Berlin im Rahmen der Konsultation zur Vorbereitung der 3. außerordentlichen Vollversammlung der Römischen Bischofssynode 2014 -

- Entwurf -

1. Der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum kommt mit großer Freude und Dankbarkeit der von unserem Erzbischof weitervermittelten Bitte von Papst Franziskus nach, in Vorbereitung der 3. Außerordentlichen Bischofssynode zu den „pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung“ freimütig eigene Einschätzungen vorzutragen. Damit wird der ‚**Glaubenssinn**‘ (*sensus fidelium*) **jeder und jedes Getauften** zu Gehör gebracht. Natürlich kann der ‚Glaubenssinn‘ des Volkes Gottes niemals das Lehramt der Kirche und die Verantwortung von Papst und Bischöfen ersetzen. Gleichwohl wirkt es im Sinne des Gemeinsamen Priestertums aller Getauften und Gefirmten am dreifachen Amt Christi und damit an der Trias des Heiligens, des Leitens und der Lehrens unterstützend mit (LG 10, LG 32f).
2. Die Ortskirche von Berlin hat sich vor gut zehn Jahren im Rahmen des vom damaligen Erzbischof initiierten **Pastoralforums** auch mit der von Papst Franziskus festgesetzten Thematik für die außerordentlichen Bischofssynode ausführlich beschäftigt. Die Fragen, die Papst Franziskus mit dem Vorbereitungsdokument der gesamten Weltkirche stellt, bestätigen unseren Eindruck, dass die Problematik etwa der Zulassung der (zivil wiederverheiratet) Geschiedenen zu den Sakramenten, des Sinns und der Gestaltung der ehelichen sowie der vor- und außerehelichen Sexualität, der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften einschließlich ihrer Verantwortung für die in diesen Gemeinschaften lebenden Kinder usw. keinesfalls pastorale Sondersorgen einer kleinen Teilkirche sind, sondern in vielen Ortskirchen nach wahrhaft lebensdienlichen und darin evangeliumsgemäßen Antworten und Lösungen drängen. Der Diözesanrat möchte – auch unter Bezugnahme auf die zurückliegenden Beratungen und Beschlüsse des diözesanen Pastoralforums – auf einige dieser Fragen seine Sicht der Problematik skizzieren.
3. Über die **Verbreitung der Heiligen Schrift und des Lehramtes in Bezug auf die Familie** lässt sich nur schwer eine generelle Aussage treffen. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass die hohe Bedeutung und Wertschätzung, die sowohl die Heilige Schrift als auch das kirchliche Lehramt der Familie als Keimzelle der Gesellschaft wie auch der Kirche („Hauskirche“) zumisst, den Gläubigen nicht nur bekannt ist, sondern von ihnen grundsätzlich anerkannt wird. Der Einsatz der Gläubigen für die Förderung und Unterstützung von Familien und ihren besonderen Bedürfnissen unterstreicht dies eindrücklich. Schwierigkeiten entstehen dann, wenn sich die Lehre der Kirche nicht gegen bestimmte Vorstellungen von Familie, die den Traditionen der Heiligen Schrift zugeschrieben werden, ausdrücklich abgrenzt und damit einer unkritischen Übernahme zeitbedingter Vorstellungen von Ehe und Familie ungewollt Vorschub leistet. Das gilt beispielsweise besonders für die Bezugnahme auf die sogenannten „Haustafeln“ der neutestamentlichen Apostolischen Briefe (vgl. Eph 5,21-6,9; Kol 3, 18-4,1; 1Tim 2,8-15; 1Petr 2,13-3,7). Das in ihnen transportierte Modell einer patriarchalen Großfamilie mit ihren strengen Unterordnungen der Frau unter den Mann, der Kinder unter die Eltern

oder der Sklaven unter ihre Herren mag in der antiken Gesellschaft eine breite Zustimmung erfahren haben. In unserer heutigen Gesellschaft stoßen solche Modelle auf unterschiedenen Widerspruch – nicht zuletzt unter Bezugnahme auf die Aufhebung aller Ungleichheiten und Ungleichbehandlungen von Juden und Griechen, Freie und Sklaven, Mann und Frau (Gal 3,28). Wie die Gesellschaft insgesamt nehmen auch viele Gläubige sehr sensibel wahr, wie die Kirche mit diesen heute befremdlichen Aussagen der Heiligen Schrift umgeht. Daran messen nicht wenige die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihres Lehramtes in Fragen von Ehe und Familie.

4. Sofern der **Begriff des Naturrechts** überhaupt noch geläufig ist, werden mit ihm in der Regel zwei Bedeutungen verbunden: Bestimmte Regelungen und Ordnungen des zwischenmenschlichen Zusammenlebens (und damit auch des Zusammenlebens in Ehe und Familie) entspringen dem Wesen eines Sachverhaltes („der Natur der Sache“) und sind somit einer beliebigen Veränderung- bzw. Verfügungsgewalt entzogen. Was das unveränderbare Wesen eines Sachverhaltes ist, was also der „Natur der Sache“ entspricht, erschließt sich – und dies ist die zweite Bedeutung des Naturrechts – der **menschlichen Vernunft**. Wenn die Kirche ihre Lehre von **Ehe, Familie und menschlicher Sexualität** auch naturrechtlich begründet, unterstreicht sie zurecht ihren Anspruch, dass deren Wesenskern nicht nur für Christen, sondern für alle Menschen guten Willens verständlich gemacht werden und deshalb auch in einer plural verfassten Gesellschaft Gültigkeit beanspruchen kann. Umgekehrt wird die Plausibilität zu einem wichtigen Maßstab für die Akzeptanz der kirchlichen Lehre. Dies erfordert von der Kirche die Bereitschaft, die eigene Lehre zu präzisieren, wenn neue Erkenntnisse die Neubeurteilung eines Sachverhaltes im Lichte des Evangeliums erforderlich machen.

In diesem Sinne hat das Lehramt der Kirche im Gefolge des 2.Vatikanischen Konzils auch das **Zueinander von Mann und Frau** in der ehelichen Gemeinschaft präzisiert: Während die Enzyklika *Casti connubii* eine Ordnungsstruktur von Ehe und Familie bekräftigt, die „sowohl den Vorrang des Mannes gegenüber der Gattin und den Kindern als auch die freiwillige und nicht widerwillige Unterwerfung und Folgsamkeit der Gattin“ (mit Verweis auf Eph 5,22f) herausstellt (vgl. DH 3708), betont die Enzyklika *Familiaris consortio* die fundamental gleiche Würde von Mann und Frau: „Indem Gott den Menschen ‚als Mann und Frau erschuf‘, schenkte er dem Mann und der Frau in gleicher Weise personale Würde und gab ihnen jene unveräußerlichen Rechte und Verantwortlichkeiten, die der menschlichen Person zukommen.“ (FC 22) Deshalb erfordert die „echte eheliche Liebe“ vom Ehemann die „hohe Achtung vor der gleichen Würde der Frau (FC 25 mit Verweis auf den heiligen Ambrosius: „Du bist nicht ihr Herr, sondern ihr Mann; sie ist dir nicht zur Sklavin gegeben, sondern zur Gattin.“) Zugleich wird verständlich, dass sich Frauen heute nicht *unbefragt* auf die Rolle einer Gattin und Mutter festlegen und begrenzen lassen wollen.

5. Zum unwandelbaren **Wesenskern einer christlichen Ehe** gehört ihre **Unauflöslichkeit**. Wer nicht nur ein vertragliches Band, sondern vor allem einen *Bund fürs Leben* schließt, wird dies, wenn er sich selbst als „Bündnispartner“ ernst nimmt, immer mit der festen Absicht der Unbedingtheit und folglich auch der Nichtbefristung tun. Auf diesen schon anthropologisch einsichtigen inneren Zusammenhang von Lebensbund und Unbedingtheit muss immer wieder hingewiesen werden. Das Besondere einer christlichen Ehe besteht darüber hinaus im Vertrauen, dass diesem Verlangen nach Unbedingtheit eines Lebensbundes zwischen Frau und Mann der unverbrüchliche Beistand Gottes zugesagt

ist: Dass Eheleute auf diesen unbedingten Beistand Gottes setzen dürfen, macht sie selbst zur Unbedingtheit ihres Ja zum Anderen fähig; einer Unbedingtheit, die bei den Ehepartnern ‚nicht unter sich bleibt‘, sondern über sie hinausführt und sich auf andere hin öffnet. Darin besteht im Kern die **Sakramentalität** der Ehe: Sie ist Zeichen und Werkzeug für die heilsame Gegenwart Gottes in dieser Welt. Sie ermöglicht einen ‚Aufbruch in Zuversicht‘. Deshalb ist es sehr zu bedauern, dass selbst viele Gläubige die heilsam-befreiende Dimension einer christlichen Ehe, die unter diesem Zuspruch Gottes für sich und andere leben kann, nicht mehr im Auge haben, sondern deren Sakramentalität eher als beengendes, ja manches Mal sogar als bedrohliches Korsett erleben. Es ist deshalb dringend zu wünschen, dass Lehre und Pastoral der Kirche dieser Dimension einer christlich gelebten und darin sakramentalen Ehe besondere Aufmerksamkeit widmet.

6. Der Zuspruch der heilsamen Nähe Gottes, der sich im Sakrament der Ehe den Eheleuten für sie und andere mitteilt, bietet freilich keine Garantie für den Dauerbestand zwischenmenschlicher Liebe und wechselseitiger Verantwortung. Wie jeder Mensch gegenüber dem Bund Gottes mit jedem einzelnen von uns scheitern und sich so verschulden kann, so ist auch jeder Bund fürs Leben von Misslingen und Scheitern bedroht. Nicht immer ist dies Ausdruck einer Leichtfertigkeit oder mangelnder Versöhnungsbereitschaft gegenüber dem Ehepartner. Nicht wenige Gläubige wagen nach solchen Brüchen mit einem anderen Partner einen Neuanfang und schließen zivil einen neuen Bund fürs Leben. Sie bemühen sich um eine Verbindlichkeit und Verlässlichkeit, wie sie auch für eine Ehe typisch sind. Deshalb sehnen sich **zivil wiederverheiratet Geschiedene** nach der Gemeinschaft der Glaubenden, die sie an der Erfahrung der heilsamen Nähe und Lobpreisung Gottes auch in der Liturgie, also an der Feier der Sakramente teilhaben lässt. Natürlich dürfen Sakramente nicht zu Instrumenten einer ‚billigen Gnade‘ verkommen, die sogar noch einem unaufrichtigen Schuldeingeständnis oder einem heuchlerischen Versprechen zu Gute kommt. Deshalb ist jeder Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Umgekehrt ist das Mitfeiern der Sakramente aber auch keine Belohnung, die man sich durch vollendete Rechtschaffenheit erst verdienen müsste. Die (Mit-)Feier der Sakramente ist Quelle für eine Lebensführung, die sich – gerade mit der Erfahrung eigenen großen Scheiterns im Rücken – erneut auf den Weg gemacht hat, unbedingte Verantwortung und Verbindlichkeit mit und für einen neuen Lebenspartner sowie gegebenenfalls für eine neue Familie zu übernehmen.

In dieser Situation muss die Pastoral der Kirche, wie unser emeritierte Papst Benedikt XVI. vor gut drei Jahrzehnten gefordert hat, „stärker von der Grenze aller Gerechtigkeit und von der Realität der Vergebung sich bestimmen lassen; sie darf den hier in Schuld geratenen Menschen nicht einseitig disqualifizieren gegenüber anderen Formen der Schuld. Sie muss sich der Eigentümlichkeit des Glaubensrechtes und der Glaubensrechtsfertigung deutlicher bewusst werden und neue Wege finden, auch demjenigen die Gemeinschaft des Glaubens offen zu halten, der das Zeichen des Bundes nicht in seinem vollen Anspruch festzuhalten vermochte.“ Die neuerliche Feier der Ehe wird ihnen verschlossen bleiben müssen; man kann das Eheversprechen, wenn man es ernsthaft bedenkt, nicht beliebig oft wiederholen, wenn es nicht selbst beliebig werden soll. Gleichwohl besteht der dringende Wunsch nach Wegen, die den zivil wiederverheiratet Geschiedenen die Teilhabe an der feiernden Gemeinschaft der Glaubenden ermöglicht. Viele Gläubige verstehen nicht, warum die Zulassung etwa zum Sakrament der Eucharistie die Gläubigen bezüglich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe in „Irrtum und Verwirrung“ (FC 84) stürzen würde. Umgekehrt sehen sie in der Verweige-

137 rung eher einen Akt, der die zentrale Botschaft des Evangeliums „Deus caritas est“ ver-
138 dunkelt.

139 Darüber hinaus können neben pastoralen Gesprächen „auch bestimmte liturgische
140 Formen geeignet sein, den Schmerz der Trennung, die eigene Schuldverstrickung wie
141 möglicherweise die Klage über die erlittenen Verletzungen vor Gott zu bringen und sei-
142 ner heilenden Macht anzuvertrauen. Solche Gottesdienste werden gelegentlich ‚Schei-
143 dungsliturgien‘ genannt. Dies ist irreführend. Denn in diesen Gottesdiensten wird nicht
144 geschieden, sondern die Trennung beklagt und betrauert sowie um Kraft und Verge-
145 bung gebetet.“ (Pastoralforum; Beschluss KiNo, 2.2.2.3)

146 **7.** In der Ortskirche Berlins lebt eine beträchtliche Anzahl von Frauen und Männern, die
147 mit ihrer **Homosexualität** in der Kirche glauben und leben, ohne ihre Sexualität zu ver-
148 bergen und zu unterdrücken. Homosexualität wird unterschiedlich bewertet: Den einen
149 gilt sie als eine moralisch nicht erlaubte Form menschlicher Sexualität, da homosexuelle
150 Handlungen die volle geschlechtliche Polarität sowie die Zeugung von Nachkommen-
151 schaft ausschließen. Andere hingegen vertreten die Auffassung, dass gleichgeschlechtli-
152 che Partnerschaften als Ausdruck tiefer personaler Liebe eine eigene Wertigkeit und
153 Würde besitzen. Zudem verstehen auch viele Gläubige nicht, wie eine homosexuelle
154 Orientierung respektiert, deren Erleben aber moralisch diskreditiert werden soll. Zu-
155 dem werten nicht wenige Gläubige gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, auch
156 wenn sie ihr nicht gleichgestellt sind, nicht als Abwertung, sondern sogar als Wertschät-
157 zung der Ehe zwischen Mann und Frau, da sie ähnliche Verbindlichkeiten und Verant-
158 wortlichkeiten anstreben und zu verwirklichen sich bemühen, wie sie für die Ehe konsti-
159 tutiv sind. Genau darin sind gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ernst zu neh-
160 men - insbesondere dann, wenn in ihnen Kinder leben, die von einem Lebenspartner
161 entweder als leibliche oder als adoptierte **Kinder in die Lebensgemeinschaft**
162 miteingebracht werden. Auch diese Kinder haben einen Anspruch auf Empfang und Un-
163 terweisung des Glaubens sowie auf die volle Einbeziehung in die kirchliche Gemein-
164 schaft. Eine schroffe Zurückweisung der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ih-
165 rer Eltern bzw. ihrer Mutter oder ihres Vaters dürfte den Zugang der betroffenen Kin-
166 der zur Gemeinschaft der Kirche erheblich erschweren.

167 **8.** Die **Wirklichkeit familiärer Lebensformen** ist sehr vielfältig: Sie reicht von der eheba-
168 sierten Kleinfamilie mit ‚kindlichen‘ bzw. jugendlichen Kindern über Einelternfamilien,
169 mehrgenerativen Großfamilien, freundschafts- bzw. nachbarschaftsvernetzten Wahl-
170 verwandtschaften bis zu Familien, die erwachsene Kinder mit ihren (pflegebedürftigen)
171 alten Eltern leben. Die Gründe, dass die sich in den letzten zwei Jahrhunderten etablier-
172 te ehebasierte Kleinfamilie heute nicht mehr die Regel darstellt, sind vielschichtig. Von
173 einem Verfall familiärer Bindung zu sprechen würde dem oftmals hohen Maß an Ver-
174 bindlichkeit und Verantwortungsbewusstsein in den unterschiedlichen familiären Le-
175 bensformen nicht gerecht. „Und selbst bei den Familienformen, bei denen die Partner-
176 beziehung der Morallehre der Kirche nicht entspricht, ist es notwendig, die Ebene der
177 Partnerschaft und die Ebene der Familie zu unterscheiden. Vorbehalte dürfen nicht die
178 Familie als ganze treffen.“ (Georg Kard. Sterzinsky) Deshalb gilt es, die Menschen, die in
179 familiären Lebensformen dauerhaft belastbare Verantwortung füreinander überneh-
180 men und so Keimzellen für Kirche und Gesellschaft bilden, bei der Bewältigung ihrer
181 manchmal schwierigen Aufgabe der Erziehung und der solidarischen Begleitung ande-
182 rer ‚mit Rat und Tat‘ zu unterstützen.

183 9. Die **Enzyklika *Humanae vitae*** wird von den meisten Gläubigen im Wesentlichen als
184 Verbot der sogenannten ‚künstlichen Empfängnisverhütung‘ wahrgenommen. Die Aus-
185 sagen der Enzyklika über verantwortete Elternschaft (HV 16) usw. geraten damit be-
186 dauerlicherweise oftmals aus dem Blick. Darüber hinaus wird die Akzeptanz der Lehre
187 von *Humanae vitae* besonders durch zwei Sachverhalte erschwert:

188 Zum einen hat sich die gelehrte und verkündete Sexualmoral zu sehr auf die genitale
189 Sexualität konzentriert und hier nochmals auf Verbote fokussiert. Damit gerät die ganze
190 Bandbreite des Sinns und der Gestaltung menschlicher Sexualität aus dem Blick: sie be-
191 schränkt sich nicht nur auf das generative Moment der Arterhaltung (wie beim Tier),
192 sondern trägt mit der Vielfalt geschlechtlicher Ausdrucksformen zur persönlichen Iden-
193 titätsbildung (‚geschlechtliche Selbstfindung‘) und zum Aufbau gelungener zwischen-
194 menschlicher Beziehungen insgesamt bei. Diese Lehr- und Verkündigungspraxis viele
195 Gläubige bis in die Gegenwart in tiefe, oftmals lebenslange Konflikte geführt und be-
196 drückende Schuldgefühle erzeugt. Das hat dazu geführt, dass „in unverhältnismäßiger
197 Weise kirchliche Regelungen absolut gesetzt und die konkrete Situation des einzelnen
198 nicht gesehen wurde oder Menschen in ihrem Konflikt oder in ihrer Verantwortung
199 nicht ernst genommen wurden und harte Worte des Beichtvaters über sich ergehen
200 lassen mußten.“ Solche Worte sind „Missbrauch des Namens Gottes durch Amtsträger
201 der Kirche“ (Kath. Erwachsenenkatechismus). Zum anderen ist vielen Gläubigen nicht
202 verständlich, dass jeder ehelicher Akt auf die Zeugung hin offen sein muss. Zwar beja-
203 hen sie grundsätzlich die Hinordnung ehelicher Sexualität auf die Zeugung von Nach-
204 kommenschaft. Gleichwohl sehen sie darin nicht den einzigen sinnstiftenden Aspekt
205 menschlicher Sexualität, der in jedem geschlechtlichen Akt prinzipiell verwirklicht wer-
206 den können muss. In diesem Zusammenhang verstehen sie nicht den für eine morali-
207 sche Bewertung qualitativ bedeutenden Unterschied zwischen ‚natürlichen‘ und ‚künst-
208 lichen‘ Methoden der Empfängnisregelung. Sie verstehen nicht, warum das bewusste
209 Ausnutzen der unfruchtbaren Zeiten moralisch grundsätzlich anders zu beurteilen ist als
210 der Einsatz von Kondom oder ‚Pille‘. Denn in beiden Fällen beabsichtigen die Eheleute
211 bewusst den Ausschluss einer Empfängnis. Und in beiden Fällen werden (Kultur-
212)Techniken zum Einsatz gebracht, die auf den naturwüchsigen Verlauf sexuellen Verlan-
213 gens einwirken und ihn gestalten.

214 Dagegen herrscht Konsens, dass sich alle Methoden der Empfängnisregelung daran
215 messen lassen müssen, ob sie das Wohl der Frauen und Männer gleichermaßen respek-
216 tieren. Die Achtung vor der Würde von Frauen und Männern verlangt, dass die Last der
217 Empfängnisregelung nicht einseitig auf die Frauen verteilt wird oder das Erleben ihrer
218 spezifischen Sexualität erschwert. Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle abortiven Me-
219 thoden. Zudem sind Empfängnisregelungen, deren Methoden – ob natürlich oder
220 künstlich – letztlich beabsichtigen, die Frau für den Mann sexuell verfügbar zu halten,
221 ebenso wenig mit der Würde der Frau zu vereinbaren wie Methoden, die gesundheitli-
222 che Beeinträchtigungen der Frau zur Folge haben. Viele Gläubige erwarten eine Sexu-
223 almoral, die nicht die Triebnatur des Menschen, sondern personale Liebe in der Bezie-
224 hung zwischen zwei Partnern in den Mittelpunkt stellt. Nur so scheint es möglich, gegen
225 die wachsende Trivialisierung und Instrumentalisierung menschlicher Sexualität in vie-
226 len Bereichen der Gesellschaft wie Wirtschaft, Werbung und Medien anzugehen. Nicht
227 zuletzt ist eine aufgeklärte und beziehungsorientierte Sexualmoral ein wichtiger Bei-
228 trag, den vielfältigsten Formen sexueller Gewalt besonders gegen Kinder und Jugendli-
229 che Einhalt zu gebieten.